

19.11.02**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der fr BSE-Testlabors geltenden Zulassungsvorschriften

Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 15. November 2002 zu der oben genannten Entschlieung des Bundesrates (siehe Drs. 647/02 (Beschluss)) wie folgt Stellung genommen:

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sieht fr Probenahmen und Laboruntersuchungen auf Vorliegen von TSE bei Rindern vor, dass diese gem den Vorschriften in Anhang X Kapitel C durchzufhren sind. Dazu ist vorgesehen, dass Laboruntersuchungen auf TSE „in hierfr zugelassenen Labors“ durchgefhrt werden. Spezifische Voraussetzungen fr die Zulassung von Labors zur Durchfhrung der Schnelltests sind allerdings bislang noch nicht gemeinschaftsrechtlich festgelegt. Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 rumt der Kommission indes die Mglichkeit ein, Durchfhrungsbestimmungen zu den Probeentnahmen und Laboruntersuchungen zu erlassen. Die Kommission pruft derzeit, ob ein abgestimmter Kriterienkatalog fr die Zulassung von Testlabors in die TSE-Verordnung aufgenommen werden soll.

Rechtsgrundlage fr die erforderliche Zulassung der Labors ist mithin die genannte, unmittelbar anwendbare EG-Verordnung. Nebenbestimmungen knnen in einem von den zustndigen Landesbehrden zu erteilenden Zulassungsbescheid vorgesehen werden und zwar im Rahmen der EG-rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Der rechtlich nicht verbindliche BSE-Manahmenkatalog, der gemeinsam mit den Lndern erarbeitet worden ist, enthlt einen „Leitfaden“ fr mgliche Nebenbestimmungen.

...

Unabhängig von der genannten EG-Verordnung gilt die nationale Tierseuchenerreger-Verordnung. BSE-Testlabors benötigen eine Erlaubnis nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung, weil sie mit Tierseuchenerregern in Kontakt kommen können. Die Zielsetzung der Tierseuchenerreger-Verordnung besteht darin, eine Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier durch Personen, die mit Tierseuchenerregern arbeiten, zu verhindern. Sie verfolgt damit einen anderen Zweck, als die ordnungsgemäße Durchführung von BSE-Tests zu gewährleisten. In Ermangelung spezifischer EG-rechtlicher Zulassungskriterien haben die Länder gleichwohl die Zulassungsbescheide auf die Tierseuchenerreger-Verordnung gestützt. Wünschenswert ist vor diesem Hintergrund die Festlegung eines Kriterienkatalogs in der EG-Verordnung durch die Kommission. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften, die derzeit in Abstimmung mit den zuständigen Länderministerien vorbereitet wird, sieht die Akkreditierung aller amtlichen Prüflaboratorien und damit auch der BSE-Testlabors vor. Die Akkreditierungspflicht wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auch für BSE-Testlabors begründet, die im amtlichen Auftrag tätig werden. Unabhängig davon obliegt den Ländern schon jetzt die Entscheidung, bei der landesinternen Auswahl der Labors, die BSE-Testungen vornehmen sollen, eine Akkreditierung zu fordern. Eine Akkreditierung kann durchaus sinnvoll sein, entbindet aber selbstverständlich nicht von einer gewissenhaften und sorgfältigen Untersuchung. Das hat im Übrigen auch der erste BSE-Ringversuch bewiesen, der gezeigt hat, dass die beteiligten Laboratorien - private wie staatliche - in der Lage sind, z. T. auch ohne Akkreditierung die vom nationalen TSE-Referenzlabor zur Untersuchung bereitgestellten Proben richtig als positiv oder negativ zu erkennen.